



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Oktober 1994

Nummer 67

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203013	6. 9. 1994	RdErl. d. Innenministeriums Fachpraktische Studienzeit im Rahmen der Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst . . .	1269
21210.	18. 5. 1994	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	1269
21210	7. 9. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Verwaltungsaufgaben auf pharmazeutischem Gebiet	1270
2131	7. 9. 1994	RdErl. d. Innenministeriums Verwaltungsvorschrift über die Dienstgradabzeichen der Feuerwehren	1270
2160	15. 9. 1994	Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – DRK-Gemeinnützige Betreuungsgesellschaft für soziale Einrichtungen mbH. (BsE) –	1270
631	12. 9. 1994	RdErl. d. Finanzministeriums Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)	1270
763	2. 9. 1994	RdErl. d. Finanzministeriums Satzung des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen	1271
763	2. 9. 1994	RdErl. d. Finanzministeriums Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen	1271
78141	1. 9. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Landwirtschaftliche Siedlung	1271
913	25. 8. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr Entwässerung von Straßen	1271

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
8. 9. 1994	Bek. – Amerikanisches Generalkonsulat, Düsseldorf	1271
9. 9. 1994	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	1272
13. 9. 1994	Bek. – Ungültigkeit von Ausweisen für Mitglieder des Konsularkorps	1272
	Finanzministerium	
	Berichtigung zum RdErl. d. Finanzministeriums v. 8. 8. 1994 (MBL. NW. S. 1099)	
	Durchführung des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1994	1272
28. 6. 1994	RdErl. – Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1995	1272
	Ministerium für Bauen und Wohnen	
8. 8. 1994	Bek. – Festlegung der Rohbaukosten und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	1275
26. 9. 1994	RdErl. – Auszeichnung vorbildlicher Bauten in Nordrhein-Westfalen	1277
	Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr	
12. 9. 1994	Bek. – Planfeststellungsbeschluß	1277

I.

203013

**Fachpraktische Studienzeit
im Rahmen der Ausbildung
für den gehobenen Polizeivollzugsdienst**

RdErl. d. Innenministeriums v. 6. 9. 1994 –
IV B 3 – 4102

Mein RdErl. v. 15. 1. 1986 – SMBl. NW. 203013 – wird wie folgt geändert:

In der Nummer 1 Ausbildungsbehörden sind hinter dem Wort Duisburg die Worte „Gelsenkirchen, Hagen“ und hinter dem Wort Köln das Wort „Münster“ aufzunehmen.

– MBl. NW. 1994 S. 1269.

21210

**Änderung der Satzung
des Versorgungswerkes
der Apothekerkammer Westfalen-Lippe
Vom 18. Mai 1994**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 18. Mai 1994 aufgrund des § 20 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NW. S. 204) – SGV. NW. 2122 –, folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen v. 23. August 1994 – V B 3 – 0810.96.2 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 25. Mai 1977 (SMBl. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 durch die Sätze 2 bis 4 ersetzt:

In diesem Fall mindert sich die monatliche Altersrente um einen versicherungsmathematischen Abschlag, der sowohl die Abkürzung der Beitragszahlungsdauer als auch den früheren Bezug der Altersrente ausgleicht. Diese Abschläge betragen für die Vorziehung um jeweils 1 Jahr

vom 65. auf das 64. Lebensjahr	9,6%
vom 64. auf das 63. Lebensjahr	8,4%
vom 63. auf das 62. Lebensjahr	7,2%
vom 62. auf das 61. Lebensjahr	6,0% und
vom 61. auf das 60. Lebensjahr	5,4%

der Altersrente. Eine unterjährige Vorziehung ist ebenfalls möglich; der Abschlag beträgt dann für jeden Monat der vorzeitigen Einweisung in die Altersrente $\frac{1}{12}$ der in Satz 2 genannten Werte.

- b) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die nach dem vollendeten 65. Lebensjahr gezahlten Beiträge sowie die nicht in Anspruch genommenen Rentenbeträge werden pro Kalenderjahr in eine Erhöhung des Rentenwertes umgerechnet. Die Erhöhung des Rentenwertes ergibt sich nach der Tabelle 2 für die zusätzliche Höherversorgung.

2. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

Die Zahlung der Witwen- bzw. Witwerrente endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Witwe bzw. der Witwer stirbt. Nach einer Wiederverheiratung wird die Witwen- bzw. Witwerrente noch für höchstens 5 weitere Jahre gezahlt – gerechnet von dem Monatsersten, der dem Tag der Eheschließung folgt; Satz 1 gilt jedoch auch in diesem Falle.

Empfänger von Witwen- bzw. Witwerrenten, deren Hinterbliebenenrente bis zum 31. 12. 1994 begonnen

hat und die wieder heiraten, erhalten auf Antrag eine Abfindung bis zur Höhe des fünffachen Jahresrentenbetrages. Die Zahlung der Witwen- bzw. Witwerrente wird in diesem Falle mit Ablauf des Monats eingestellt, in dem die Wiederverheiratung stattgefunden hat.

- b) In Absatz 12 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „damit“ die Wörter „zum Zeitpunkt der Abgeltung“ eingefügt.

3. In der Anlage zu § 28 der Satzung

- a) erhält Absatz 6 der Erläuterungen folgende Fassung:

Die Berufsunfähigkeitsrente beträgt bei Berufsunfähigkeit im Alter (= Kalenderjahr, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist, abzüglich Geburtsjahr des Mitglieds) bis zu 55 Jahren 80 v. H. der unter den dargestellten Voraussetzungen und unter Anwendung der Leistungstabelle ermittelten Rente. Tritt die Berufsunfähigkeit in einem Alter (Definition siehe oben) von mehr als 55 Jahren ein, erhöht sich die Berufsunfähigkeitsrente für jedes Jahr der Differenz zwischen dem Alter beim Eintritt der Berufsunfähigkeit und dem Alter 55 Jahre um 2 v. H. der unter den dargestellten Voraussetzungen und unter Anwendung der Leistungstabelle errechneten Rente.

- b) wird die Leistungstabelle für die zusätzliche Höherversorgung gemäß § 28 der Satzung wie folgt gefaßt:

2. für die zusätzliche Höherversorgung

x	Monatliche Altersrente in DM für eine einmalige Zahlung von DM 100,—	x	Monatliche Altersrente in DM für eine einmalige Zahlung von DM 100,—
20	2,935	46	1,227
21	2,831	47	1,187
22	2,734	48	1,149
23	2,638	49	1,112
24	2,548	50	1,075
25	2,462	51	1,041
26	2,379	52	1,007
27	2,300	53	0,975
28	2,225	54	0,944
29	2,152	55	0,914
30	2,082	56	0,886
31	2,015	57	0,857
32	1,949	58	0,829
33	1,886	59	0,803
34	1,825	60	0,776
35	1,766	61	0,750
36	1,709	62	0,725
37	1,654	63	0,697
38	1,600	64	0,670
39	1,548	65	0,660
40	1,497	66	0,680
41	1,448	67	0,699
42	1,401	68	0,721
43	1,356	69	0,744
44	1,311	70	0,769
45	1,268		

Dabei entspricht x dem Kalenderjahr, in dem die Zahlung entrichtet und die Rentenbeträge nicht in Anspruch genommen wurden, abzüglich dem Geburtsjahr des Mitgliedes.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1994 in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 23. August 1994

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Weber

Ausgefertigt.

Münster, den 5. September 1994

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Hans-Günter Friese

Präsident der
Apothekerkammer Westfalen-Lippe

- MBl. NW. 1994 S. 1269.

21210**Verwaltungsvorschriften
zur Durchführung der Verwaltungsaufgaben
auf pharmazeutischem Gebiet**RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 7. 9. 1994 -
V B 5 - 0422.1Mein RdErl. v. 27. 5. 1993 (SMBl. NW. 21210) wird wie folgt
geändert:

1. Nummer 2.1 Satz 2 wird gestrichen.
2. In Nummer 2.2 werden
 - a) die Wörter „vom Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „von der Bezirksregierung“ und
 - b) die Wörter „Ebenfalls erforderlich“ durch das Wort „Wünschenswert“ ersetzt.
3. In Nummer 3.3.6 werden die Wörter „der zuständige Regierungspräsident“ durch die Wörter „die zuständige Bezirksregierung“ und „der Regierungspräsident, in dessen“ durch die Wörter „die Bezirksregierung, in deren“ ersetzt.
4. Die Nummern 4.5 bis 4.6.3 einschließlich der Anlage 5 werden gestrichen. Die Nummern 4.7 bis 4.8 werden Nummern 4.5 bis 4.6.
5. In Nummer 5.1.2 werden die Wörter „dem zuständigen Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „den zuständigen Bezirksregierungen“ ersetzt.
6. An Nummer 5.2.1 wird folgender Satz angefügt:
Die Amtsapothekerin und der Amtsapotheker haben sich davon zu überzeugen, daß die Dienstbereitschaft ordnungsgemäß eingehalten wird.
7. In Nummer 5.2.2 erhält die Anlage die Nummer 5.
8. In Nummer 7.1 erhält die Anlage die Nummer 6.
9. In Nummer 7.2 werden die Wörter „dem Regierungspräsidenten mitzuteilen, damit von dort die übrigen Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „den Bezirksregierungen mitzuteilen, damit von dort die übrigen Bezirksregierungen“ ersetzt.
10. In Nummer 9.3 werden die Wörter „den zuständigen Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „die zuständige Bezirksregierung“ ersetzt.
11. Nach Nummer 10. wird folgende Nummer 11 angefügt:
11. Außerkrafttreten
Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft.
12. In der Anlage 1 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:
„4a Bescheinigung der Apothekerkammer nach § 6 Abs. 1 Nr. 11 des Heilberufsgesetzes;“.

- MBl. NW. 1994 S. 1270.

2131**Verwaltungsvorschrift
über die Dienstgradabzeichen der Feuerwehren**RdErl. d. Innenministeriums v. 7. 9. 1994 -
II C 4 - 4421 - 1

Der RdErl. d. Innenministeriums v. 1. 7. 1994 (MBl. NW. S. 847) - SMBl. NW. 2131 - wird berichtigt.

Der letzte Satz des RdErl. wird wie folgt neu gefaßt:

„Die bisherigen lfd. Nummern 4 und 5 entfallen; die bisherigen lfd. Nummern 6-19 erhalten die neuen lfd. Nummern 4-17“.

Bedingt durch diese Neufassung ergeben sich zwangsläufig folgende weitere Änderungen:

Bei der **neuen** lfd. Nummer 5 muß es in der rechten Spalte (Mützenband oder -kordel der Dienstmütze) nunmehr heißen „wie bei lfd. Nr. 4“.Bei den **neuen** lfd. Nummern 7-11 muß es in der rechten Spalte (Mützenband oder -kordel der Dienstmütze) nunmehr heißen „wie bei lfd. Nr. 6“.Bei den **neuen** lfd. Nummern 13-17 muß es in der rechten Spalte (Mützenband oder -kordel der Dienstmütze) nunmehr heißen „wie bei lfd. Nr. 12“.

- MBl. NW. 1994 S. 1270.

2160**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
- DRK-Gemeinnützige Betreuungsgesellschaft
für soziale Einrichtungen mbH. (BsE) -**Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 15. 9. 1994

Der Landesjugendhilfeausschuß hat in seiner Sitzung am 23. 8. 1994 die

DRK-Gemeinnützige Betreuungsgesellschaft
für soziale Einrichtungen mbH. (BsE),
Sitz: Düsseldorf

gemäß § 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) vom 26. 6. 1990 (BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. 5. 1993 (BGBl. I S. 637) in Verbindung mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - NW vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664) - SGV. NW. 216 - als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt.

Köln, den 15. September 1994

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fuchs

- MBl. NW. 1994 S. 1270.

631**Verwaltungsvorschriften
zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)**RdErl. d. Finanzministeriums v. 12. 9. 1994 -
I D 5 - 0125 - 3

Die Anlage zu meinem RdErl. v. 21. 7. 1972 (SMBl. NW. 631) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.1 VV zu § 15 LHO wird die Zahl „1 000 DM“ durch die Zahl „2 000 DM“ ersetzt.
2. In Nummer 14 VV zu § 44 LHO wird die Zahl „25 000 DM“ durch die Zahl „50 000 DM“ ersetzt.
3. In Nummer 1.1 VVG zu § 44 LHO wird die Zahl „10 000“ durch die Zahl „25 000“ ersetzt.
4. In Nummer 1.3 VV zu § 55 LHO wird die Zahl „50 000“ durch die Zahl „100 000“ ersetzt; ferner wird die Zahl

„5000“ durch die Zahl „10000“ ersetzt; außerdem wird die Zahl „500“ durch die Zahl „1000“ ersetzt.

5. In Nummer 1.621 VV zu § 59 LHO wird die Zahl „200 000“ durch die Zahl „400 000“ ersetzt.
6. Die Nummer 1.622 VV zu § 59 LHO erhält folgende Fassung:
1.622 Beträge über 200 000 DM länger als 18 Monate,
7. Die Nummer 1.623 VV zu § 59 LHO erhält folgende Fassung:
Beträge über 100 000 DM länger als 3 Jahre gestundet werden sollen.
8. In Nummer 1.7 VV zu § 59 LHO wird die Zahl „40 000“ durch die Zahl „80 000“ ersetzt; ferner wird die Zahl „10 000“ durch die Zahl „20 000“ ersetzt.
9. In Nummer 1.8 VV zu § 59 LHO wird die Zahl „25 000“ durch die Zahl „50 000“ ersetzt.
10. In Nummer 2.32 VV zu § 59 LHO wird die Zahl „100 000“ durch die Zahl „250 000“ ersetzt.
11. In Nummer 2.33 VV zu § 59 LHO wird die Zahl „20 000“ durch die Zahl „60 000“ ersetzt.
12. In Nummer 2.34 VV zu § 59 LHO wird die Zahl „6 000“ durch die Zahl „30 000“ ersetzt.
13. In Nummer 2.41 VV zu § 59 LHO wird die Zahl „50 000“ durch die Zahl „150 000“ ersetzt.
14. In Nummer 2.42 VV zu § 59 LHO wird die Zahl „25 000“ durch die Zahl „40 000“ ersetzt.
15. In Nummer 2.43 VV zu § 59 LHO wird die Zahl „7 500“ durch die Zahl „15 000“ ersetzt.
16. In Nummer 3.6 VV zu § 59 LHO wird die Zahl „25 000“ durch die Zahl „100 000“ ersetzt.
17. In Nummer 3.7 VV zu § 59 LHO wird die Zahl „15 000“ durch die Zahl „20 000“ ersetzt.
18. In Nummer 3.8 VV zu § 59 LHO wird die Zahl „2 500“ durch die Zahl „10 000“ ersetzt.
19. In der Anlage zu Nummer 2.6 zu § 59 LHO (Kleinbetragsregelung) wird die Wertgrenze von 5 DM auf 10 DM und die Wertgrenze von 20 DM auf 50 DM erhöht.
20. In Nummer 2.2 VV zu § 63 LHO wird die Zahl „10 000“ durch die Zahl „20 000“ ersetzt.
21. In Nummer 2.3 VV zu § 63 LHO wird die Zahl „5 000“ durch die Zahl „10 000“ ersetzt.
22. In Nummer 3.1 VV zu § 73 LHO wird die Zahl „150“ durch die Zahl „500“ ersetzt.
23. In Nummer 5 VV zu § 73 LHO wird die Zahl „150“ durch die Zahl „500“ ersetzt.

– MBl. NW. 1994 S. 1270.

763

**Satzung des Versorgungswerkes
der Wirtschaftsprüfer
und der vereidigten Buchprüfer
im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 2. 9. 1994 –
Vers 35-00-1. (18) III B 4

Ergänzung

zum RdErl. d. Finanzministeriums v. 15. 11. 1993 (MBl. NW. S. 1862)

Nach der Anlage wird eingefügt:

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1993

Der Präsident
Gerd-Rudolf Volck

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung
Dr. Karl-Ernst Knorr

– MBl. NW. 1994 S. 1271.

763

**Änderung der Satzung
des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer
und der vereidigten Buchprüfer
im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 2. 9. 1994 –
Vers 35-00-1. (18) III B 4

Ergänzung

zum RdErl. d. Finanzministeriums v. 20. 5. 1994 (MBl. NW. S. 689)

Nach der Nummer 3 wird eingefügt:

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 20. Juni 1994

Der Präsident
Gerd-Rudolf Volck

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung
Dr. Karl-Ernst Knorr

– MBl. NW. 1994 S. 1271.

78141

Landwirtschaftliche Siedlung

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 1. 9. 1994 –
II A 6 – 539 – u. II A 6 – 205-2177/5

Folgende Runderlasse hebe ich mit sofortiger Wirkung auf:

1. Errichtung von Nebenerwerbsstellen für Vertriebene und Flüchtlinge auf Erbbaurechtsgrundlage

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 2. 1962 (SMBl. NW. 78141),

2. Zinsansprüche der gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 8. 1970 (SMBl. NW. 78141).

– MBl. NW. 1994 S. 1271.

913

Entwässerung von Straßen

RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung
und Verkehr v. 25. 8. 1994 –
III B 6-13-24/5

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 19. 7. 1976 (SMBl. NW. 913) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1994 S. 1271.

II.

Ministerpräsident

Amerikanisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 8. 9. 1994 –
II B 6 – 454 – 2

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der wiedereröffneten berufskonsularischen Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika in Düsseldorf ernannten Herrn Thomas L. Boam am 16. 8. 1994 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises.

Anschrift: 40476 Düsseldorf, Kennedydamm 15-17
Telefon: 43 17 09
Telefax: 42 14 48
Sprechzeit: Mo-Fr 9.00-12.00 Uhr.

- MBl. NW. 1994 S. 1271.

Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 9. 9. 1994 -
II B 6 - 429 - 3

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 17. 9. 1990 ausgestellte und bis zum 17. 9. 1996 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 5343 von Herrn Konsul Mile Sekeljic, Jugoslawisches Konsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1994 S. 1272.

Ungültigkeit von Ausweisen für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 13. 9. 1994 -
II B 6 - 430 - 1

Die von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 27. 12. 1993 ausgestellten und bis zum 27. 12. 1996 gültigen Ausweise für Mitglieder des Konsularkorps von Herrn Konsul Rodney Johnson (Nr. 5908), Frau Deanna Johnson (Nr. 5909), Fräulein Lisa Johnson (Nr. 5910) und Fräulein Erika Johnson (Nr. 5911), Kanadisches Konsulat Düsseldorf, sind in Verlust geraten. Die Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1994 S. 1272.

Finanzministerium

Berichtigung

zum RdErl. d. Finanzministeriums v. 8. 8. 1994
(MBl. NW. S. 1099)

Durchführung des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1994

1. In Nummer 1.2.2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 muß es anstatt „Versorgungsbezüge“ richtig **„Versorgungsbezüge“** heißen.
2. In Nummer 2 Abs. 2 muß es anstatt „Artikel 3“ richtig **„Artikel 4“** heißen.

- MBl. NW. 1994 S. 1272.

Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1995

RdErl. d. Finanzministeriums v. 28. 6. 1994 -
S 2363 - 1/2 - V B 3

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1995 gilt folgendes:

I.

Lohnsteuerkartenmuster

Das Muster der Lohnsteuerkarte 1995 ist gemäß § 51 Abs. 4 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) be-

stimmt worden und wird hiermit in der Anlage bekanntgemacht. Es ist sicherzustellen, daß die Lohnsteuerkarten 1995 dem Muster entsprechen. Im übrigen wird folgendes bemerkt:

1. Die ausstellende Gemeinde braucht nur in der ersten Zeile auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte angegeben zu werden.
2. Der Karton für die Lohnsteuerkarte muß mit Tinte beschreibbar sein, soll ein Gewicht von 140 g/qm haben und ein Wasserzeichen enthalten. Die Kartonfarbe ist grün. Das Format für die Lohnsteuerkarte ist wie bisher ein Blatt DIN A5 (148 x 210 mm).
3. Wegen der Versendung der Lohnsteuerkarten in Fensterbriefumhüllungen weise ich auf die Anlage 2a Abschnitt 1.3 Abs. 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundespost POSTDIENST für den Briefdienst Inland (AGB BfD Inl.) hin. Für die Absenderangabe kann der obere Teil des Anschriftenfeldes auf der Lohnsteuerkarte benutzt werden; die Absenderangabe darf nach den postalischen Bestimmungen jedoch nicht mehr als ein Fünftel der Fensterfläche umfassen. Es dürfen grundsätzlich nur solche Fensterbriefumhüllungen verwendet werden, die keine von dem Muster abweichende Gestaltung der Lohnsteuerkarten erfordern; nur die Abmessungen des Anschriftenfeldes und die Beschriftung der Lohnsteuerkarten dürfen den verwendeten Umhüllungen angepaßt werden.

II.

Ausstellungsverfahren

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1995 sind die Vorschriften des § 39 EStG sowie die Anordnungen in Abschnitt 108 der Lohnsteuer-Richtlinien 1993 (LStR) maßgebend.

Ergänzend gilt folgendes:

1. Bescheinigung der Steuerklasse

Die Bescheinigung der Steuerklasse richtet sich nach § 38 b EStG und Abschnitt 107 Abs. 1 und 2 LStR.

2. Bescheinigung der Merkmale für den Kirchensteuerabzug

Ab 1995 ist das Kirchensteuermerkmal für den Ehegatten nur noch bei konfessionsverschiedenen Eheleuten einzutragen; bei konfessionsgleichen und bei glaubensverschiedenen Eheleuten ist das Kirchensteuermerkmal des Ehegatten nicht mehr zu bescheinigen.

Beispiele:

Konfessionszugehörigkeit	Ehegatte	Eintragung im Feld Kirchensteuerabzug
Arbeitnehmer		
ev	rk	ev rk
ev	ev	ev
rk	-	rk
-	ev	-
-	-	-

Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für den Ehegatten kann nicht geschlossen werden, daß der Ehegatte keiner kirchensteuererhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört.

Die Entscheidung über die persönliche Kirchensteuerpflicht ist Sache der Religionsgemeinschaften. Zweifel, die sich aus den Angaben hinsichtlich der rechtlichen Zugehörigkeit eines Arbeitnehmers zu einer zur Erhebung von Steuern berechtigten Religionsgemeinschaft ergeben sollten, müssen nach Fühlungnahme mit den Kirchenbehörden beseitigt werden. Auf Antrag ist den Kirchenbehörden die Möglichkeit zu einer Prüfung der Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu geben. Die Art und Weise der Prüfung richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

3. Eintragung des Gemeindeschlüssels

Veränderungen des achtstelligen amtlichen Gemeindeschlüssels (AGS) sind nicht zulässig.

4. Information der Arbeitnehmer

Jeder Lohnsteuerkarte ist die Informationsschrift „Lohnsteuer '95“ beizufügen; die erforderlichen Exemplare werden den Gemeinden von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt. Werbezettel oder Prospekte irgendwelcher Art dürfen den Lohnsteuerkarten nicht beigelegt werden.

5. Ausstellung von Lohnsteuerkarten bei Nebenwohnung

Die Gemeinde, in deren Bezirk der Arbeitnehmer oder bei verheirateten Arbeitnehmern der ältere Ehegatte für eine Nebenwohnung gemeldet ist, darf für diesen keine Lohnsteuerkarte ausstellen.

6. Sicherheitsmaßnahmen

Nach Abschnitt 108 Abs. 16 LStR ist ein Restbestand an Lohnsteuerkartenvordrucken unverzüglich nach Ablauf des Jahres 1995 zu vernichten. Von dieser Anweisung sind die Lohnsteuerkartenvordrucke ausgenommen, die, durch Stempelaufdruck oder Perforation klar und deutlich als „Muster“ gekennzeichnet, archiviert werden, um durch einen Vergleich auch nach 1995 auftauchende Lohnsteuerkartenfälschungen feststellen zu können.

Es bestehen deshalb keine Bedenken, wenn einzelne Exemplare dieser Muster auch mit dem beim allgemeinen Ausstellungsverfahren üblichen Aufdruck versehen werden.

Die Anordnungen in Abschnitt I und II ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder. Sie entsprechen dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 28. 6. 1994 – IV B 6 – S 2363 – 14/94, das im Teil I des Bundessteuerblatts veröffentlicht werden wird.

III.**Ergänzende Anordnungen**

1. Abweichend von Abschnitt 108 Abs. 9 LStR sind bei der Bescheinigung der Religionsgemeinschaft folgende Abkürzungen zu verwenden:

ev = evangelisch (protestantisch)
 lt = lutherisch (evangelisch-lutherisch)
 rf = reformiert (evangelisch-reformiert)
 fr = französisch-reformiert
 rk = römisch-katholisch
 ak = alt-katholisch
 is = israelitisch (jüdisch, mosaisch)

2. Wegen des in Abschnitt 108 Abs. 10 LStR bezeichneten bundeseinheitlichen Finanzamtsschlüssels wird auf das im Bundessteuerblatt 1993 Teil I S. 978 veröffentlichte Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen hingewiesen.

3. Bei der Eintragung der Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene ist folgendermaßen zu verfahren:

- a) Bei Gemeinden, die bereits für 1994 die Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene als Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte eingetragen haben, hat die Gemeinde dem zuständigen Finanzamt rechtzeitig vor Ausstellung der Lohnsteuerkarten eine Liste der Arbeitnehmer vorzulegen, die Anspruch auf diese Pauschbeträge haben. Das Finanzamt überprüft und ergänzt diese Liste.
- b) Bei Gemeinden, die für 1994 noch keine Pauschbeträge als Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte eingetragen haben, hat das Finanzamt der zuständigen Gemeinde rechtzeitig vor Ausstellung der Lohnsteuerkarten nach den vorhandenen Unterlagen (Vordruck LSt 11 – Karteikarte) eine Liste der Arbeitnehmer zur Verfügung zu stellen, die Anspruch auf Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene haben.

Weitere Einzelheiten regeln, soweit erforderlich, die Oberfinanzdirektionen.

4. In allen Fällen, in denen ein Freibetrag durch die Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wird, ist dieser mit Stern (*) einzugrenzen. In allen Fällen, in denen ein Freibetrag durch die Gemeinde **nicht** eingetragen wird, ist als weitere Sicherheitsmaßnahme (Abschn. II Ziff. 6) auf der Lohnsteuerkarte in Abschnitt I am Ende der Zeile, die für die Bescheinigung der Steuerklasse vorgesehen ist (grau unterlegte Zeile), zusätzlich ein Stern (*) einzudrucken. Im übrigen verweise ich auf den Erl. d. Innenministers v. 12. 5. 1972 (MBl. NW. S. 1052).

5. Bei der Versendung oder Aushändigung der Lohnsteuerkarten ist die Wahrung des Steuergeheimnisses zu beachten.

6. Die weiteren Anordnungen über die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1995 sowie die erforderlichen Maßnahmen zum Druck der Lohnsteuerkarten, der in Abschnitt II Nr. 4 bezeichneten Informationsschrift „Lohnsteuer '95“ und des Merkblatts für die Gemeinden (Vordruck LSt 20) treffen die Oberfinanzdirektionen im gegenseitigen Einvernehmen.

IV. Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 1995 und besondere Angaben

1. Dauer des Dienstverhältnisses		vom - bis		vom - bis		vom - bis	
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Abfertigung		Anzahl „U“:		Anzahl „U“:		Anzahl „U“:	
		DM		DM		DM	
3. Bruttoarbeitslohn einzahl. Sachbezüge ohne 9. bis 11.							
4. Einbehalten Lohnsteuer von 3.							
5. Einbehalten Solidaritätszuschlag von 3.							
6. Einbehalten Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.							
7. Einbehalten Kirchensteuer des Ehegatten von 3. (nur bei konfessionsverschiedener Ehe)							
8. In 3. enthaltene steuerbegünstigte Versorgungsbezüge							
9. Steuerbegünstigte Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre							
10. Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre ohne 9.							
11. Ermäßigter besteuerte Entschädigungen							
12. Einbehalten Lohnsteuer von 9. bis 11.							
13. Einbehalten Solidaritätszuschlag von 9. bis 11.							
14. Einbehalten Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 9. bis 11.							
15. Einbehalten Kirchensteuer des Ehegatten von 9. bis 11. (nur bei konfessionsverschiedener Ehe)							
16. Kurzarbeiter- u. Sondervergütung Zuschuß / Minderzuschuß / Verlastungsentschädigung (Bundesurlaubsgesetz, Aufstockungsbetrag (Minderentgelt))							
17. Steuerfreier Arbeitslohn nach Auslands- Doppelbesteuerungsabkommen							
18. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte							
19. Pauschalbesteuerter Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte							
20. Steuerfreie Verpflegungsmehraufschüsse bei Fahrgängen über 5 Stunden							
21. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen bei doppelter Haushaltsführung							
22. Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zur freiwilligen Krankenversicherung							
23. Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag							

Anschrift des Arbeitgebers (lohnsteuerliche Betriebsstätte)
Firmenstempel, Unterschrift;
Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abgeführt hat

Ordnungsmerkmale des Arbeitgebers

Alle Eintragungen in der Lohnsteuerkarte genau prüfen!
Lesen Sie die Informationsschrift „Lohnsteuer '95“

Lohnsteuerkarte 1995

Gemeinde und AGS

Finanzamt und Nr.

Geburtsdatum		I Allgemeine Besteuerungsmerkmale	
		Steuerklasse Kinder unter 18 Jahren: Zahl der Kinderfreibeträge	
		Kirchensteuerabzug	
(Datum)			

(Gemeindebehörde)

II. Änderungen der Eintragungen im Abschnitt I

Steuerklasse	Zahl der Kinderfreibeträge	Kirchensteuerabzug	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird.	Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde
			vom 1995 an bis zum 31. 12. 1995	I. A.
			vom 1995 an bis zum 31. 12. 1995	I. A.
			vom 1995 an bis zum 31. 12. 1995	I. A.

III. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind vom Arbeitslohn als steuerfrei abzuziehen:

Jahresbetrag DM	monatlich DM	wochenentlich DM	täglich DM	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird.	Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde
				vom 1995 an bis zum 31. 12. 1995	I. A.
				vom 1995 an bis zum 31. 12. 1995	I. A.
				vom 1995 an bis zum 31. 12. 1995	I. A.

Ministerium für Bauen und Wohnen

**Festlegung der Rohbaukosten
und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2
und 2.1.4 des Allgemeinen Gebühren tariffs
der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung**

Bek. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 8. 8. 1994 – II A 2 – 66.2

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebühren tariffs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Januar 1994 (GV. NW. S. 46) – SGV. NW. 2011 –, wird bekanntgemacht:

- Anlage**
1. Soweit bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten von der Rohbausumme auszugehen ist, sind die in der Anlage angeführten landesdurchschnittlichen Rohbaukosten in DM/m³ zugrunde zu legen.
 2. Der Stundensatz beträgt 107,00 DM.
 3. Die Sätze sind ab dem 1. 1. 1995 anzuwenden.
Gleichzeitig tritt die Bek. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 28. 7. 1993 (MBl. NW. S. 1444) außer Kraft.

**Tabelle der Rohbaukosten je m³ umbauten Raumes
(Brutto-Rauminhalt)**

Gebäudeart	landesdurchschnittliche Rohbaukosten in DM /m ³	Gebäudeart	landesdurchschnittliche Rohbaukosten in DM /m ³
1. Wohngebäude	190,00	25. sonstige eingeschossige kleinere gewerbliche Bauten (soweit nicht unter Nr. 22)	112,00
2. Wochenendhäuser	153,00	26. eingeschossige Stallgebäude	93,00
3. Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken	225,00	27. mehrgeschossige Stallgebäude	111,00
4. Schulen	222,00	28. sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Scheunen	76,00
5. Kindergärten	203,00	29. Schuppen, offene Feldscheunen und ähnliche Gebäude	54,00
6. Hotels, Pensionen, Heime bis 60 Betten, Gaststätten	221,00	30. erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	45,00
7. Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten	231,00	a) bis 1500 m ³ umbauter Raum	45,00
8. Krankenhäuser	250,00	b) der 1500 m ³ übersteigende umbaute Raum	26,00
9. Versammlungsstätten, wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater (soweit nicht unter Nr. 7 u. 12)	210,00		
10. Kirchen	221,00	Zuschläge	
11. Leichenhallen, Friedhofskapellen	198,00	bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen	5 v.H.
12. Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen (soweit nicht unter Nr. 9)	134,00	bei Hochhäusern	10 v.H.
13. Hallenbäder	221,00	bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nrn. 19 bis 21)	10 v.H.
14. sonstige nicht unter Nr. 1 bis 13 aufgeführte eingeschossige Gebäude (z.B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern)	183,00	bei Hallenbauten mit Kränen für den von Kranbahnen erfaßten Hallenbereich	65,00 DM/m ³
15. Läden (Geschäftshäuser) bis 2000 m ² Verkaufsfläche (soweit nicht unter Nr. 22)	187,00	Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten.	
16. eingeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche; Einkaufszentren (soweit nicht unter Nr. 22)	168,00	Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muß.	
17. mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	209,00	Abschläge	
18. Kleingaragen	134,00	bei mehrgeschossigen Geschäftshäusern (Nr. 17) in einfacher Ausführung [Bauart leicht ¹⁾ oder mittel ²⁾], deren Nutzfläche überwiegend nur Ausstellungszwecken dient	40 v.H.
19. eingeschossige Mittel- und Großgaragen	166,00	bei mehrgeschossigen Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäuden mit und ohne Einbauten (Nr. 23 und 24) in einfacher Ausführung [Bauart leicht ¹⁾ oder mittel ²⁾]	30 v.H.
20. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	197,00		
21. Tiefgaragen	216,00	Sonstige Bestimmungen zur Anwendung der Tabelle	
22. Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten		Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten die Rohbaukosten anteilig zu ermitteln.	
a) bis 3000 m ³ umbauten Raum		Für die in der Tabelle nicht erfaßten Gebäudearten sind der Gebührenermittlung die tatsächlichen Rohbaukosten (einschließlich Umsatzsteuer) zugrunde zu legen.	
Bauart leicht ¹⁾	62,00		
Bauart mittel ²⁾	77,00		
Bauart schwer ³⁾	95,00		
b) der 3000 m ³ übersteigende umbaute Raum			
Bauart leicht	48,00		
Bauart mittel	60,00		
Bauart schwer	71,00		
23. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne Einbauten	155,00		
24. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten	178,00		

¹⁾ z.B. Stahlhallen mit Blecheindeckung und Wandverkleidung in Blech oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung).

²⁾ z.B. Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen.

³⁾ z.B. Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen.

Auszeichnung vorbildlicher Bauten in Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 26. 9. 1994 – IV D 3 – 952 – 1975/94

An die Gestaltung unserer Lebensräume für Arbeit, Wohnen und Freizeit, werden vielfältige Anforderungen gestellt. Die Zielsetzung vorbildlicher architektonischer und städtebaulicher Lösungen wird zunehmend von den Forderungen des energiesparenden, kostengünstigen und ressourcenschonenden Bauens geprägt. Die Entwicklung von einfachen, aber überzeugenden Lösungen für Neubauten, der Erhalt und die Umnutzung von stadtbildprägenden Altbaubeständen, die kostengünstige Erneuerung denkmalgeschützter Bausubstanzen sowie die Gestaltung stadtnaher Erholungsflächen haben zunehmend an Bedeutung gewonnen. Diese komplexen Aufgaben verlangen von den Planern interdisziplinäre Lösungen, deren innovative Ansätze beispielhaft für kommende Bauaufgaben sind.

Die Ministerin für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen beabsichtigt daher in Zusammenarbeit mit der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen in 5-jährigem Rhythmus vorbildliche Bauten öffentlich auszuzeichnen. Die Auszeichnung erfolgt durch

- öffentliche Bekanntmachung,
- Verleihung von Urkunden,
- Verleihung von Gebäudeplaketten.

Außerdem sollen die ausgezeichneten sowie die in die engere Wahl genommenen Bauten in einer Broschüre dokumentiert werden.

1. Teilnahmeberechtigung

Um eine Auszeichnung können sich Bauherren und Architekten in beiderseitigem Einvernehmen bewerben. Die Objekte müssen in Nordrhein-Westfalen liegen und sollen nach 1989 fertiggestellt worden sein. Die Architekten können ihren Wohn- und Geschäftssitz auch außerhalb des Landes NW haben. Behörden und Gemeinden sind privaten Bauherren und Architekten gleichgestellt. Nicht teilnahmeberechtigt sind die Vorprüfer, die Mitglieder der Auswahlkommission sowie deren Mitarbeiter.

2. Gegenstand der Auszeichnung

Prämiert werden im Sinne der eingangs beschriebenen Zielsetzungen insbesondere Gebäude der Wohn- und Arbeitswelt (Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen, Modernisierungsmaßnahmen), Erneuerung von Wohnsiedlungen, neue Wohnsiedlungen sowie öffentliche Erholungs- und Freizeitanlagen.

3. Einzureichende Unterlagen

Für jedes Objekt sind Lageplan, Grundrisse, Fotos und ergänzende Angaben (z.B. Name und vollständige Anschrift des Architekten, des Bauherrn und des Bauwerks, Fertigstellungsjahr, Kosten nach DIN 276, Flächen nach DIN 277, Zahl der Wohnungen, Arbeitsplätze) auf einer Tafel im Format DIN A0 zusammenzustellen. Es ist nur eine Tafel je Objekt zugelassen. Zeichnungen sind entsprechend zu verkleinern. Es ist eine für den Druck geeignete Darstellungsform zu wählen.

Ferner ist eine Erklärung des Architekten, daß er Urheber des Werkes ist, beizufügen.

4. Auswahl der auszuzeichnenden Bauten

Es können bis zu 30 Bauten ausgezeichnet werden. Über die Auszeichnung beschließt eine unabhängige Auswahlkommission nach Vorprüfung der eingereichten Unterlagen durch eine Vorprüfungskommission. Die Vorprüfungskommission wird von der Architektenkammer NRW berufen.

Der Auswahlkommission gehören an:

- zwei Vertreter des MBW,
- drei Vertreter der AK NW,
- ein Vertreter des MSV,
- ein Vertreter des Städtetages NW,

- ein Vertreter des Städte- und Gemeindebundes NW,
- ein Vertreter des Landkreistages NW,
- ein Vertreter des Landesverbandes freier Wohnungsunternehmen NRW,
- ein Vertreter des Verbandes der Westdeutschen Wohnungswirtschaft.

Für die Auswahlkommission werden die Stellvertreter in entsprechender Zusammensetzung benannt.

5. Fristen

Die Bewerbungsunterlagen müssen bis zum 16. Dezember 1994 jeweils montags bis donnerstags zwischen 8.30 bis 16.30 Uhr und freitags zwischen 8.30 und 12.30 Uhr bei der Architektenkammer NRW, Inselstraße 27, 40479 Düsseldorf, eingereicht werden. Die Sitzung der Prüfungskommission findet am 24. Januar 1995 statt.

Die ausgezeichneten Bauten werden im Februar 1995 bekanntgemacht.

Die öffentliche Auszeichnung findet am 9. März 1995 in Düsseldorf statt.

– MBl. NW. 1994 S. 1277.

Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr

Planfeststellungsbeschluß

Bek. d. Ministeriums für Stadtentwicklung
und Verkehr v. 12. 9. 1994 –
III A 3 – 32 – 02/492

Mit **Planfeststellungsbeschluß** des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr vom 12. 9. 1994 Az.: III A 3 – 32 – 02/492 ist der Plan für den **Neubau der Bundesautobahn 52 (A 52) von Bau-km 7,180 (Elmpt) bis Bau-km 14,705 (Waldniel)** sowie den provisorischen Übergang zur Bundesstraße 230 (B 230) westlich von Elmpt von Bau-km 0,100 bis Bau-km 0,705 (Bau-km 7,180 der A 52) einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter in den Gemarkungen Elmpt und Niederkrüchten der Gemeinde Niederkrüchten und in der Gemarkung Amern der Gemeinde Schwalmtal im Kreis Viersen gem. § 17 des Bundesfernstraßengesetzes und des § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NW) festgestellt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast werden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluß ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG NW ersetzt wird, Klage beim

**Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt **nicht** für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluß mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Ihr sollen zwei Abschriften beigelegt werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre

Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Beschluß nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim

**Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

gestellt und begründet werden.

Falls die Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden dem Kläger bzw. dem Antragsteller zugerechnet werden.

T. Der Beschluß liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in Niederkrüchten beim Planungsamt, Zimmer 11, Laurentiusstr. 19, 41372 Niederkrüchten, vom 7. November 1994 bis 22. November 1994 und in Schwalmthal beim Bauamt, Verwaltungsgebäude, Zimmer 207, Markt 20, 41366 Schwalmthal, vom 7. November 1994 bis 22. November 1994 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluß gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG NW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluß von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei dem

Rheinischen Autobahnamt
Grenzstraße 140
47799 Krefeld

schriftlich angefordert werden.

Düsseldorf, den 12. September 1994

Im Auftrag

Walter

– MBl. NW. 1994 S. 1277.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569